

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -
Referat ZR 2
- Justitiariat -

11011 Berlin, 18. Februar 2008
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

10117 Berlin
Unter den Linden 62-68
Bearbeiter: Herr Falkenberg

Fernruf: (030) 227-0
App.: -3 48 20
Fax: -3 60 03

Deutscher Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

E-Mail: vorzimmer.zr2@bundestag.de

Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer -
Kirchstr. 7

Aktenzeichen: ZR 2/14-1305-2007-0004
3-fach

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Walter Keim ./ Bundesrepublik Deutschland
- VG 2 A 55.07 -

nehme ich ergänzend wie folgt Stellung:

Der Kläger hat dem Gericht in der o. g. Verwaltungsstreitsache ein Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) an ihn vom 3. Januar 2008 in Kopie übersandt. Gemäß § 12 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) kann jeder, der sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht, den BfDI anrufen. Dies hatte der Kläger parallel zur vorliegenden Klage getan. Der BfDI hatte daraufhin den Deutschen Bundestag um Erläuterung der ablehnenden Entscheidung gebeten. Die Bundestagsverwaltung hat dem BfDI die eigene Rechtsposition mit Schreiben vom 6. November 2007 erläutert. Da diese Stellungnahme nur auszugsweise in das Schreiben an den Kläger Eingang gefunden hat und zudem die eigene Einschätzung des BfDI ohne Begründung mitgeteilt wurde, übersende ich den entsprechenden Schriftverkehr zwischen dem BfDI und der Bundestagsverwaltung ergänzend zur Kenntnisnahme des Gerichts. Der BfDI hat der Bundestagsverwaltung auf telefonische Nachfrage am 5. Februar 2008 mitgeteilt, dass es sich beim Schreiben vom 3. Januar 2008 an den Kläger lediglich um einen Zwischenbescheid handle. Der Sachverhalt sei seitens des BfDI noch gar nicht abschließend bewertet worden. Insoweit bedauere er den Eindruck, der mit dem verkürzten Schreiben und der Übersendung dieses Schreibens an das Gericht durch den Kläger entstanden sei. Da sich der BfDI als außergerichtliches Streitschlichtungsorgan im Sinne des IFG verstehe, wolle er erst nach Beendigung des Gerichtsverfahrens in dieser Angelegenheit abschließend Stellung nehmen.

Die vorläufige Begründung der Auffassung des BfDI in seinem Schreiben an den Deutschen Bundestag vom 3. Januar 2008 legt - jedenfalls bezogen auf die Frage, ob das IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG überhaupt Anwendung findet - nahe, dass es sich bei der Durchführung der Verhaltensregeln auch aus Sicht des BfDI um eine spezifische Parlamentsaufgabe (so ausdrücklich bereits Jastrow/Schlatmann, Kommentar zum IFG, § 1, Rn. 35) und nicht um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit handelt. Somit steht auch nach Ansicht des BfDI dem Kläger im Ergebnis - trotz eines etwas anderen Begründungsansatzes - eine unmittelbare Akteneinsicht nach dem IFG nicht zu. Ausdrücklich bemerkt der BfDI auf S. 3 seines Schreibens an den Bundestag: ‚Mit der Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite entsprechend den Verhaltensregeln würde zudem dem Auskunftsbegehren von Herrn Keim entsprochen.‘ Der dann folgende abschließende Hinweis auf die Anwendung und Handhabung von Informationsfreiheitsgesetzen in anderen Ländern deutet darauf hin, dass sich der BfDI hier offenbar eine Weiterentwicklung des Rechts auf Informationsfreiheit wünscht. Dies ist jedoch für die Frage der richtigen Rechtsanwendung der geltenden Regelungen ohne Belang.

Die Ausführungen des BfDI zu § 1 Abs. 3 IFG sind nach Auffassung der Beklagten insgesamt unzutreffend. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 1 Abs. 3 IFG nicht entscheidungsrelevant ist. Die Veröffentlichung von Nebentätigkeiten ist keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Deshalb kommt es gesetzessystematisch nicht darauf an, ob die Regelung im Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln (zusätzlich) als spezielle Vorschrift dem IFG vorgeht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist bereits gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG nicht eröffnet. Auf die Frage der verdrängenden Spezialität bzw. der ergänzenden Anwendung des IFG kommt es damit nicht an.

Diese Frage kann allenfalls hilfsweise diskutiert werden. Die Begründung des BfDI ist jedoch auch insoweit nicht zutreffend. Der BfDI unterstellt im Rahmen seiner Prüfung von § 1 Abs. 3 IFG im Verhältnis zu den Regelungen im Abgeordnetengesetz fälschlicherweise, dass es hierbei ausschließlich auf den Willen des Gesetzgebers zur Informationsfreiheit ankomme, da es sich beim IFG um das jüngere Gesetz handle. Hätte der Gesetzgeber die Informationsfreiheit für den vorliegenden Fall beschränken wollen - so offenbar die Überlegung des BfDI - dann hätte er dies im IFG entsprechend regeln müssen. Diese Ansicht des BfDI verkennt, dass beide Gesetze am Ende der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nahezu gleichzeitig im Parlament diskutiert wurden. Die Behandlung des IFG im Plenum und den Ausschüssen erfolgte dabei zeitlich vor der Behandlung der Änderungen im Abgeordnetenge-

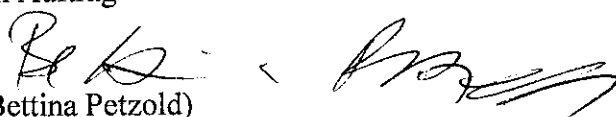
setz und den Verhaltensregeln. Die Verabschiedung des IFG erfolgte in 3. Lesung bereits am 3. Juni 2005. Das Abgeordnetengesetz und die damit einhergehenden Regelungen über die Veröffentlichungen von Nebentätigkeiten der Abgeordneten sind in 3. Lesung am 30. Juni 2005 beschlossen worden. Zeitgleich sind beide Gesetze dann am 8. Juli 2005 im Bundesrat verabschiedet worden. Lediglich das Inkrafttreten beider Gesetze fiel dann zeitlich aus nachvollziehbaren Gründen auseinander. Insoweit kann man nicht davon ausgehen, dass der Wille des Gesetzgebers zur Informationsfreiheit hier der maßgebliche sein soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass neben dem IFG eine eigenständige Regelung zur Veröffentlichung von Nebentätigkeiten mit den entsprechenden Verfahrensfestlegungen verabschiedet worden ist, die in ihrer Spezialität und Eigenständigkeit nicht durch das zuvor diskutierte und beschlossene IFG ergänzt werden sollte. Dass es keine weitergehenden Veröffentlichungspflichten geben und vielmehr der Wille des Gesetzgebers bezogen auf die Änderungen im Abgeordnetengesetz und in den Verhaltensregeln maßgeblich sein sollte, zeigt auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007 - 2 BvE 1/06 (u.a., in: NVwZ 2007, S. 916 ff.). Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung aus (vgl. S. 926): ‚Über Gegenstand und Reichweite von Offenbarungspflichten hat der Gesetzgeber in Ausübung seiner Kompetenz nach Art. 38 Abs. 3 des Grundgesetzes zu entscheiden und dabei die betroffenen Rechtsgüter einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.‘ Selbst die vier Richter, die die getroffenen Regelungen für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar hielten, stellten fest (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 936), dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, zu regeln, ‚welche Angaben der Abgeordnete dabei welcher staatlichen Stelle gegenüber zu machen hat, nach welchen Kriterien die Gefahr von Interessenverknüpfungen zu ermitteln ist und in welcher Form und in welchem Umfang solche Informationen dann veröffentlicht werden.‘ Diese Entscheidung des Gesetzgebers gilt es bei der Gesetzesanwendung anzuerkennen. Für eine ergänzende Anwendung des IFG besteht kein Raum.

Im Übrigen wird auf die weitere Begründung der Ablehnung im Schreiben an den BfDI vom 6. November 2007 verwiesen.

Kopien der Schreiben der Bundestagsverwaltung an den BfDI vom 6. November 2007 und des BfDI an die Bundestagsverwaltung vom 3. Januar 2008 sind beigelegt.

Zwei Abschriften liegen anbei.

Im Auftrag


(Bettina Petzold)